

Vereinbarung nach

§ 9 Absatz 1 Nummer 8 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG)  
über die näheren Einzelheiten zur Verhandlung des Pflegebudgets  
für den Vereinbarungszeitraum 2023 und 2024  
(Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung 2023 und 2024)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln  
gemeinsam

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

## Präambel

Der GKV-Spitzenverband und der Verband der Privaten Krankenversicherung vereinbaren gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (nachfolgend: die Vertragsparteien) gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 8 KHEntgG die näheren Einzelheiten zur Verhandlung des Pflegebudgets nach § 6a KHEntgG. Dazu gehören insbesondere Vorgaben zu den vorzulegenden Unterlagen und zu dem Verfahren der Rückzahlungsabwicklung von nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln, zur einheitlichen Form der Dokumentation der Höhe des vereinbarten Pflegebudgets sowie der wesentlichen Rechengrößen zur Herleitung der vereinbarten, im Pflegebudget zu berücksichtigenden Kosten und der Höhe des Pflegebudgets. Die Vertragsparteien kommen mit der vorliegenden Vereinbarung diesem gesetzlichen Auftrag nach. Mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz vom 07.11.2022 hat der Gesetzgeber die Vertragsparteien beauftragt, bis zum 31.05.2023 eine Anpassung der Vereinbarung an die Vorgaben des § 17b Absatz 4a KHG vorzunehmen. Die hierfür nötige Anpassung der Anlagen dieser Vereinbarung werden im weiteren Verlauf umgesetzt.

## § 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) <sup>1</sup>Diese Vereinbarung findet Anwendung bei DRG-Krankenhäusern, für die gemäß § 17b Absatz 4 KHG die Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen aus dem Vergütungssystem auszugliedern sind. <sup>2</sup>Dazu zählen auch die besonderen Einrichtungen nach § 17b Absatz 1 Satz 10 KHG.
- (2) <sup>1</sup>Für die Vergütung der dem einzelnen Krankenhaus entstehenden Pflegepersonalkosten nach § 17b Absatz 4 KHG wird gemäß § 6a KHEntgG von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG ein Pflegebudget vereinbart. <sup>2</sup>Grundlagen für die Ermittlung des Pflegebudgets sind die gesetzlichen Vorgaben und die Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung in Verbindung mit dieser Vereinbarung. <sup>3</sup>Für die Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten und Vollkräfte sind die Tabellenblätter der **Anlage 4** anzuwenden und den anderen Vertragsparteien vor der Vereinbarung des Pflegebudgets mit Ausnahme der Anlage 4.4 vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Das Pflegebudget ist zweckgebunden für die Finanzierung der Pflegepersonalkosten nach § 6a Absatz 1 Satz 1 KHEntgG zu verwenden. <sup>2</sup>Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind gemäß § 6 Absatz 2 zurückzuzahlen.

## § 2 Ermittlung des Pflegebudgets und vorzulegende Unterlagen

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 KHEntgG ist die Ausgangsgrundlage für die Ermittlung des Pflegebudgets die Summe der im Vorjahr für das jeweilige Krankenhaus entstandenen pflegebudgetrelevanten Pflegepersonalkosten. <sup>2</sup>Unter dem Vorjahr nach Satz 1 ist das unmittelbar vor dem Vereinbarungszeitraum liegende Jahr zu verstehen. <sup>3</sup>Für die Abgrenzung pflegebudgetrelevanter von nicht-pflegebudgetrelevanten Pflegepersonalkosten sind die

Vorgaben der Vereinbarung nach § 17b Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 17b Absatz 4a KHG (Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung) anzuwenden.

- (2) <sup>1</sup>Der Krankenhausträger hat vor der Vereinbarung des jeweiligen Pflegebudgets den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG die jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung in Pflegevollkräften, gegliedert nach Berufsbezeichnungen, sowie die Pflegepersonalkosten nachzuweisen. <sup>2</sup>Dazu hat der Krankenhausträger jeweils entsprechend der Struktur der **Anlage 4** die Ist-Daten des abgelaufenen Jahres (Anlage 4.1), die Ist-Daten des laufenden Jahres (ggf. als Hochrechnung) (Anlage 4.2) und die Forderungsdaten für den Vereinbarungszeitraum (Anlage 4.3) vorzulegen und Auskunft über den der Vergütung zugrundeliegenden Tarifvertrag zu erteilen. <sup>3</sup>In Abhängigkeit vom Verhandlungszeitpunkt können bereits vorliegende Ist-Daten des Vereinbarungszeitraums gemäß Anlage 4 berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Für die Vorlage ergänzender Unterlagen gilt § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 5 KHEntgG entsprechend. <sup>6</sup>Zur Ermittlung der Pflegebewertungsrelationen sind die zur Verhandlung des Gesamtbetrages vorzulegenden Formulare E1, E3.1 und E3.3 um die Spalten „Anzahl der Berechnungstage“, „Bewertungsrelationen/Tag“ sowie „Summe der Pflegebewertungsrelationen“ für den „Pflegeerlös“ zu ergänzen und an die anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu übermitteln (vergleiche **Anlage 3**).
- (3) <sup>1</sup>Gemäß § 6a Absatz 3 Satz 4 KHEntgG hat der Krankenhausträger entsprechend den dortigen Vorgaben den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus zudem eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers unter Berücksichtigung der Festlegungen gemäß § 6a Absatz 3 Satz 7 KHEntgG vorzulegen. <sup>2</sup>Mit der Anlage 5 wird ein Muster für die zu testierenden Daten vorgegeben. <sup>3</sup>Für die Übermittlung nach Satz 1 ist das vorliegende Format der Anlage 5 zu nutzen.
- (4) <sup>1</sup>Für die Dokumentation des vereinbarten Pflegebudgets gemäß § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG ist die Anlage 4.4 zu verwenden. <sup>2</sup>In der Verhandlung zwischen den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG einvernehmlich festgestellte objektiv falsche oder unvollständige Daten der Anlagen 4.1 bis 4.4 und 6 sind vor Abschluss der Vereinbarung zu korrigieren bzw. zu ergänzen. <sup>3</sup>Die in den Anlagen 4 bis 6 erfassten Daten sind auf zwei Nachkommastellen gerundet zu erfassen.

### **§ 3 Konkretisierung zur tarifvertraglichen Vergütung**

<sup>1</sup>Die Wirtschaftlichkeit der dem einzelnen Krankenhaus entstehenden Pflegepersonalkosten wird nicht geprüft; die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen gilt als wirtschaftlich, für eine darüberhinausgehende Vergütung bedarf es eines sachlichen Grundes. <sup>2</sup>Zu der tarifvertraglich vereinbarten Vergütung im Sinne des § 6a Absatz 2 Satz 5 KHEntgG gehören auch Elemente, die nach den tarifvertraglichen Regelungen im Einzelfall gewährt werden können.

## **§ 4 Krankenhausindividuelle Entgelte (E3) und Besondere Einrichtungen**

- (1) Die vereinbarten krankenshausindividuellen Entgelte enthalten ab dem Jahr 2020 keine Erlösanteile für Pflegepersonalkosten mehr, die über das Pflegebudget nach § 6a KHEntgG vergütet werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Entgelte sind sachgerecht zu kalkulieren. <sup>2</sup>Für die Vereinbarung der Entgelte sind Kalkulationsunterlagen vorzulegen.

## **§ 5 Pflegeentlastende Maßnahmen**

- (1) Sofern ein Krankenhaus ab dem Jahr 2020 Maßnahmen ergreift oder bereits ergriffene Maßnahmen fortsetzt, die zu einer Entlastung von Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen führen, ist von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren, inwieweit hierdurch ohne eine Beeinträchtigung der Patientensicherheit Pflegepersonalkosten eingespart werden.
- (2) <sup>1</sup>Die im Vereinbarungszeitraum 2023 und 2024 eingesparten Pflegepersonalkosten sind im Pflegebudget in einer Höhe von bis zu vier Prozent des Pflegebudgets erhöhend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Pflegepersonalkosten einsparende Wirkung von Maßnahmen ist vom Krankenhaus zu begründen und die Durchführung der Maßnahmen ist nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Rückführung der Mittel für nicht durchgeführte Maßnahmen ist über das Pflegebudget für den nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum abzuwickeln.
- (3) <sup>1</sup>Für die Vereinbarung der pflegeentlastenden Maßnahmen benennt das Krankenhaus die Pflegepersonalkosten einsparende Wirkung dieser Maßnahmen und weist die Durchführung der Maßnahme durch die Vorlage einer Vereinbarung mit der Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach. <sup>2</sup>Soweit möglich, können zum Nachweis auch Rechnungen vorgelegt werden.  
<sup>3</sup>Für die Vereinbarung pflegeentlastender Maßnahmen hat das Krankenhaus die folgenden Informationen zu übermitteln:
  - a. Beschreibung der konkreten Entlastung des Pflegepersonals durch die Maßnahme im Vereinbarungszeitraum (inklusive Anzahl entlasteter Pflegekräfte in VK)
  - b. Kurzbeschreibung der Maßnahme/betroffene Organisationseinheit/-en
  - c. Startzeitpunkt und Laufzeit der Maßnahme
  - d. Einsparung in Euro und in VK durch die Maßnahme pro Jahr (erstmalig ab dem Vereinbarungszeitraum 2020)
- (4) Im Jahr 2023 und 2024 beschäftigtes über den Referenzwert 2018 hinausgehendes Pflegepersonal aus den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ ist bei den pflegeentlastenden Maßnahmen in Höhe der hierdurch eingesparten Personalkosten zu berücksichtigen.

## **§ 6 Verfahren der Rückzahlungsabwicklung**

- (1) <sup>1</sup>Weicht die Summe der auf das Vereinbarungsjahr entfallenden Erlöse des Krankenhauses aus den tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a KHEntgG von dem vereinbarten Pflegebudget ab, so werden Mehr- oder Mindererlöse gemäß § 6a Absatz 5 KHEntgG vollständig ausgeglichen. <sup>2</sup>§ 4 Absatz 3 Satz 7 und 9 KHEntgG ist entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Der ermittelte Ausgleichsbetrag ist über das Pflegebudget für den nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum abzuwickeln.
- (2) <sup>1</sup>Eine Abweichung der tatsächlichen Pflegepersonalkosten von den vereinbarten Pflegepersonalkosten wird gemäß § 6a Absatz 2 Satz 3 KHEntgG vollständig ausgeglichen. <sup>2</sup>Der ermittelte Ausgleichsbetrag ist über das Pflegebudget für den nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum abzuwickeln.

## **§ 7 Berechnung des krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwerts**

- (1) <sup>1</sup>Die Abzahlung des Pflegebudgets erfolgt über einen krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwert, der gemäß § 6a Absatz 4 Satz 2 KHEntgG berechnet wird, indem das für das Vereinbarungsjahr vereinbarte Pflegebudget durch die nach dem Pflegeerlöskatalog nach § 17b Absatz 4 Satz 5 KHG ermittelte voraussichtliche Summe der Bewertungsrelationen für das Vereinbarungsjahr dividiert wird. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die Pflegebewertungsrelationen für Leistungen nach § 8 Absatz 5 FPV. <sup>3</sup>Zugrunde zu legen sind alle Berechnungstage der im Vereinbarungszeitraum entlassenen Fälle.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflegebewertungsrelationen der Patienten, die über den Jahreswechsel behandelt werden (Überlieger), sind vollständig dem Pflegebudget des Entlassungsjahres zuzuordnen. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwerts 2023 werden die abgerechneten Fälle der Überlieger 2022/2023 mit den abgerechneten Pflegebewertungsrelationen 2022 berücksichtigt. <sup>3</sup>Eine Überleitung auf den im Vereinbarungszeitraum 2023 geltenden Entgeltkatalog ist insofern nicht erforderlich.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflegebewertungsrelationen der Patienten, die über den Jahreswechsel behandelt werden (Überlieger), sind vollständig dem Pflegebudget des Entlassungsjahres zuzuordnen. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwerts 2024 werden die abgerechneten Fälle der Überlieger 2023/2024 mit den abgerechneten Pflegebewertungsrelationen 2023 berücksichtigt. <sup>3</sup>Eine Überleitung auf den im Vereinbarungszeitraum 2024 geltenden Entgeltkatalog ist insofern nicht erforderlich.
- (4) Der für das jeweilige Jahr geltende krankenhausindividuelle Pflegeentgeltwert ist nach § 6a Absatz 4 Satz 3 KHEntgG der Abrechnung der mit Bewertungsrelationen bewerteten tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a KHEntgG für voll- und teilstationäre Belegungstage zugrunde zu legen.

## § 8 Erlöszuordnung und Ausgleiche für Überlieger

- (1) Die Erlöse aus tagesbezogenen Pflegeentgelten für Überlieger sind in voller Höhe dem Pflegebudget des Entlassungsjahres zuzuordnen.
- (2) <sup>1</sup>Für den Vereinbarungszeitraum 2023 gelten die folgenden Ausgleichsregelungen:
  1. <sup>2</sup>Die Erlöse aus tagesbezogenen Pflegeentgelten für Überlieger 2022/2023 sind in voller Höhe dem Pflegebudget des Jahres 2023 zuzuordnen. <sup>3</sup>Die Überlieger 2022/2023 werden nicht auf den Pflegeerlöskatalog 2023 übergeleitet. <sup>4</sup>Die Erlösausgleichsberechnung nach § 6a Absatz 5 KHEntgG hat unter Berücksichtigung der Erlöse für die Überlieger 2022/2023 anhand des Pflegeerlöskatalogs 2022 zu erfolgen.
  2. <sup>5</sup>Für die Berechnung der Mehr- oder Minderkosten nach § 6a Absatz 2 Satz 3 KHEntgG werden die dem Krankenhaus im Jahr 2023 tatsächlich entstandenen Pflegepersonalkosten mit den vereinbarten pflegebudgetrelevanten Personalkosten (entsprechend Anlage 4.4, Zeile 15) für das Jahr 2023 verglichen. <sup>6</sup>Das Krankenhaus legt hierzu eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 entstandenen Pflegepersonalkosten gemäß § 6a Absatz 3 Satz 4 KHEntgG vor.
- (3) <sup>1</sup>Für den Vereinbarungszeitraum 2024 gelten die folgenden Ausgleichsregelungen:
  1. <sup>2</sup>Die Erlöse aus tagesbezogenen Pflegeentgelten für Überlieger 2023/2024 sind in voller Höhe dem Pflegebudget des Jahres 2024 zuzuordnen. <sup>3</sup>Die Überlieger 2023/2024 werden nicht auf den Pflegeerlöskatalog 2024 übergeleitet. <sup>4</sup>Die Erlösausgleichsberechnung nach § 6a Absatz 5 KHEntgG hat unter Berücksichtigung der Erlöse für die Überlieger 2023/2024 anhand des Pflegeerlöskatalogs 2023 zu erfolgen.
  2. <sup>5</sup>Für die Berechnung der Mehr- oder Minderkosten nach § 6a Absatz 2 Satz 3 KHEntgG werden die dem Krankenhaus im Jahr 2024 tatsächlich entstandenen Pflegepersonalkosten mit den vereinbarten pflegebudgetrelevanten Personalkosten (entsprechend Anlage 4.4, Zeile 15) für das Jahr 2024 verglichen. <sup>6</sup>Das Krankenhaus legt hierzu eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 entstandenen Pflegepersonalkosten gemäß § 6a Absatz 3 Satz 4 KHEntgG vor.
- (4) Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG können, insbesondere auf Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung auf Landesebene, im Einvernehmen abweichende Regelungen vereinbaren.

## **§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

<sup>1</sup>Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft und findet Anwendung für die Vereinbarungszeiträume 2023 und 2024. <sup>2</sup>Die Vertragsparteien schließen eine Neuvereinbarung bis zum 31.10.2024. <sup>3</sup>Können sich die Vertragsparteien bis zu diesem Zeitpunkt nicht einigen, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Bundesschiedsstelle nach § 18a KHG. <sup>4</sup>Solange keine Neuvereinbarung abgeschlossen oder festgesetzt wurde, gelten für das Jahr 2024 die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend weiter.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. <sup>2</sup>Die Vereinbarungsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

## **Anlagen:**

1. Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten (aufgehoben)
  - 1.1 Tabellenblatt 1: IST-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres (aufgehoben)
  - 1.2 Tabellenblatt 2: IST-Daten des laufenden Kalenderjahres (aufgehoben)
  - 1.3 Tabellenblatt 3: Forderung (aufgehoben)
2. Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG (Anwendung entfällt)
3. Ergänzung ausgewählter AEB-Formulare (E1, E3.1 und E3.3)
4. Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten
  - 4.0 Tabellenblatt 0: Zusätzliche Hinweise für das InEK zum Pflegebudget
  - 4.1 Tabellenblatt 1: IST-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres
  - 4.2 Tabellenblatt 2: IST-Daten des laufenden Kalenderjahres
  - 4.3 Tabellenblatt 3: Forderung
  - 4.4 Tabellenblatt 4: Dokumentation des vereinbarten Pflegebudgets (Vereinbarungsblatt)
5. Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG
6. Referenzwerte 2018 (nachrichtlich)
7. Weitere Vorgaben zur Umsetzung
8. Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten ab dem Jahr 2025 (soll bis zum 31.05.2023 in einer Ergänzungsvereinbarung geregelt werden)
  - 4.0 Tabellenblatt 0: Zusätzliche Hinweise für das InEK zum Pflegebudget
  - 4.1 Tabellenblatt 1: IST-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres
  - 4.2 Tabellenblatt 2: IST-Daten des laufenden Kalenderjahres
  - 4.3 Tabellenblatt 3: Forderung
  - 4.4 Tabellenblatt 4: Dokumentation des vereinbarten Pflegebudgets (Vereinbarungsblatt)



Berlin/Köln, 22.05.2023

-----  
GKV-Spitzenverband, Berlin

-----  
Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln

-----  
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin

Krankenhaus:

Seite:  
Datum:

E1 Aufstellung der Fallpauschalen für das Krankenhaus \*) 1) 2)

DRG Nr.	Fallzahl (Anzahl der DRG)	Bewertungsrelationen nach Fallpauschalen-Katalog	Summe der Bewertungsrelationen ohne Zu- und Abschläge (Sp. 2x3)	davon Verlegungen				davon Kurzlieger				davon Langlieger				Summe der effektiven Bewertungsrelationen (Sp.4-(Sp.8+12)+Sp.16)	Pflegeerlös		
				Anzahl der Verlegungsfälle	Anzahl der Tage mit Abschlag bei Verlegung	Bewertungsrelationen je Tag bei Verlegung	Summe der Abschläge für Verlegungen (Sp.6x7)	Anzahl der Kurzliegerfälle	Anzahl der Tage mit uGVD-Abschlag	Bewertungsrelation je Tag bei uGVD-Abschlag	Summe der uGVD-Abschläge (Sp.10x11)	Anzahl der Langliegerfälle	Anzahl der Tage mit oGVD-Zuschlag	Bewertungsrelationen je Tag bei oGVD-Zuschlag	Summe der oGVD-Zuschläge (Sp.14x15)		Anzahl der Berechnungstage	Bewertungsrelation/Tag	Summe der Pflegebewertungsrelationen (Sp.18x19)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Jahresfälle: <sup>3)</sup>																			
Summe Jahresfälle <sup>3)</sup>																			
Summe Überlieger <sup>4)</sup>																			
Summe insgesamt																			

\*) Musterblatt; EDV – Ausdrucke möglich.

1) Die Aufstellung ist unter Beachtung der Vorgaben von Fußnoten 2 und 3 für die folgenden Zeiträume jeweils gesondert wie folgt aufzustellen und vorzulegen:

- für das abgelaufene Kalenderjahr die Ist-Daten nach dem DRG-Katalog des abgelaufenen Jahres (Ziel: u.a. Ermittlung der endgültigen Erlösausgleiche),
- für das laufende Kalenderjahr die Ist-Daten nach dem DRG-Katalog des laufenden Jahres (Ziele: Darstellung der Ist-Daten sowie Ermittlung der vorläufigen Erlösausgleiche),
- für das laufende Kalenderjahr die Ist-Daten nach dem DRG-Katalog für den Vereinbarungszeitraum (Ziel: Grundlage für die Vereinbarung von Budget und Mehr- oder Minderleistungen),
- für den Vereinbarungszeitraum die Forderung des Krankenhauses nach dem DRG-Katalog für den Vereinbarungszeitraum (Ziel: Grundlage für die Budgetvereinbarung).

Für die Leistungen von Belegabteilungen ist eine gesonderte Aufstellung vorzulegen. Für noch ausstehende Ist-Daten des laufenden Kalenderjahres ist eine Hochrechnung zulässig.

2) Für die Vorlage der Ist-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres und die Vorlage der Ist-Daten des laufenden Kalenderjahres sind alle Spalten auszufüllen. Für die Forderung des Vereinbarungszeitraums brauchen die markierten Spalten 5-6,8-10,12-14 und 16 nicht ausgefüllt werden; für diese sind lediglich die jeweiligen Endsummen zu schätzen. Für noch ausstehende Ist-Daten des laufenden Kalenderjahres ist eine Hochrechnung zulässig. Die Spalten 18-20 sind für die Datenlieferung ab dem Vereinbarungsjahr 2020 auszufüllen

3) Aufnahmen und Entlassungen im jeweiligen Kalenderjahr, ohne Überlieger am Jahresbeginn.

4) Die Bewertungsrelationen für Überlieger sind jeweils nach dem im jeweiligen Vorjahr geltenden DRG-Katalog vorzulegen, d. h. bei Vorlage für den Vereinbarungszeitraum sind für die Überlieger die Bewertungsrelationen des DRG-Katalogs des laufenden Jahres anzuwenden.



Krankenhaus:

Seite:  
Datum:

**E 3.3 Aufstellung der nach § 6 KHEntgG krankenhaushausindividuell verhandelten tagesbezogenen Entgelte**

Entgelt nach § 6 Abs.1 KHEntgG	Fallzahl	Tage	Entgelthöhe	Erlössumme (Sp. 3x4)	Anzahl der Berechnungstage	Pflegerlös	
						Bewertungsrelation/Tag (nach Pflegeerkatalog oder vereinbarte Bewertungsrelation)	Summe der Pflegebewertungsrelationen (Sp. 6x7)
1	2	3	4	5	6	7	8
Überlieger:							
<b>Summe:</b>							

**Zusätzliche Hinweise für das InEK zum Pflegebudget**

für das Budgetjahr 2022

Krankenhaus-IK:  
KH-Name:

261234567  
Musterhaus

	Budgetjahr	Datenjahr	Hinweise für das InEK
4.1 IST abgelaufenes Jahr	2022	2020	
4.2 IST laufendes Jahr (HR)	2022	2021	
4.3 Forderung	2022	2022	
4.4 Vereinbarung	2022	2022	
6 Referenzwerte 2018			
		<b>Datum der Vereinbarung / Festsetzung*</b>	
Datum der Vereinbarung	2022	01.01.2021	
Weitere Hinweise	2022		

K	261234567
Budgetjahr	2022
Datenjahr	2020

Zeile (Ist-Nr.)	Bezeichnung	Summe	Verrechnungsschlüssel	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13	
				Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt
1	Kosten in der Dienstart 01 (Pflegedienst, einschließlich Auszubildende) nach KHBV																												
1a	davon: Bezahlte Überstunden und Bereitschaftsdienste																												
1b	davon: Ausländische Pflegekräfte in der Anerkennungsphase nach dem Fachkräfte-Einwanderungsgesetz (Personalkosten ohne öffentliche Zuschüsse, Beschaffungs- und Qualifikationskosten)																												
2	Gestellungsgelder, sofern unter Sachkosten verbucht																												
3	Rückstellungen gemäß Punkt 2.2 (Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzvereinbarung)																												
4	Zwischensumme																												
5	- nicht im Pflegebudget zu berücksichtigende Vollkräfte (Bewertung zu durchschnittlichen Kosten der jeweiligen Rubrik aus H6, Nr. 4)																												
6	<b>Angangsbasis pflegebudgetrelevanter Kosten<sup>4</sup></b>																												

Zuführungen zur Bildung von Rückstellungen für Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Sofern diese auf den relevanten Aufwandskonten der Dienstart 01 gebucht sind, sind diese zur Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten abzuziehen. Inanspruchnahmen von Rückstellungen sind in Höhe der tatsächlichen Auszahlungsbeträge im Jahr der Auszahlung als pflegebudgetrelevante Kosten zu berücksichtigen.

Zu den pflegebudgetrelevanten Kosten zählen insoweit die Auszahlungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, für nicht in Freizeit ausgeübte Mehrarbeit oder Dienste (Bereitschaftsdienste, Rufbereitschaft), für Altersteilzeit und andere Versorgungsverpflichtungen und für variable bzw. leistungsbezogene Vergütungsbestandteile.

Anteile für nicht pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche <sup>5</sup>																													
7	Einrichtungen gemäß § 17d KHG (Psychiatrie und Psychosomatik)																												
8	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gem. § 111 SGB V																												
9	Personalkosten der Ausbildungsstellen nach § 17a KHG und § 27 PflBG, sofern dem Ausbildungsgebiet zuzurechnen und in DA 01 enthalten																												
9a	davon: Praxisanleitung (Kosten für Praxisanleitung inkl. Fort- und Weiterbildung (Ausfallzeiten und Reisekosten))																												
9b	davon: Auszubildende (Bruttopersonalkosten für Pflegeschüler)																												
9c	davon: Personalkosten für haupt- und nebenberufliches Lehrpersonal der Ausbildungsstätte, soweit in der Dienstart 01 berücksichtigt																												
10	Pflegeeinrichtungen außerhalb des KHEntG																												
11	Pflegedienstleitung (inkl. hauptamtliche Stellvertretung) im Krankenhausdirektorium (sofern in Dienstart 01 enthalten)																												
12	Ambulante Leistungsbereiche (z. B. ambulantes Operieren nach § 115b SGB V)																												
13	Pflegepersonal in der Notfallambulanz / Notaufnahme / Rettungsstelle / Schockraum / Rettungstransporte / nicht bettenführenden Aufnahmestation																												
14	Personenkreis nach § 4 Abs. 4 KHEntG																												
15	Vorstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																												
16	Nachstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																												
17	Strukturierte Behandlungsprogramme nach § 127f SGB V (Disease Management Programme)																												
18	Besondere Versorgung nach § 140a SGB V (Integrierte Versorgung)																												
19	Pflegeleistungen im Rahmen der Wahlleistung für gesondert berechenbare Unterkunft																												
20	Pflegerische Leistungen für externe Dritte																												
21	Pflegepersonal, deren Leistungen über Zentrumszuschläge nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntG finanziert werden																												
22	Pflegepersonal in Forschung und Lehre (z. B. Leistungen für Studienpatienten außerhalb des KHEntG)																												
23	Innerbetriebliche Patiententransportdienste (Kost 9141)																												
24	Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB) nach § 6 Abs. 2 KHEntG																												
25	Qualitätsverträge nach § 110e SGB V iVm. § 136b Abs. 1 Nr. 4 SGB V																												
25_1	Übergangspflege nach § 39e SGB V <sup>6</sup>																												
26	Sonstiges <sup>7</sup>																												
27	Zwischensumme Anteile für nicht pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche (Vollkräfte im direkten Beschäftigungsverhältnis)																												
28	<b>Verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis)</b> > Voll- und teilstationäre Leistungsbereiche (Haupt- und Belegabteilungen) > Vor- und nachstationäre Leistungen (soweit nicht gesondert berechenbar) > Stationäre Behandlungsleistungen für "Studienpatienten" (soweit nicht anderweitig vergütet) > Besondere Einrichtungen gem. § 17b Abs. 1 Satz 10 KHG > Behandlung von Zivilpatienten in Bundeswehrkrankenhäusern > Patientenbehandlungen in Krankenhäusern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (soweit nicht die Unfallversicherung die Kosten trägt)																												

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten																													
29	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienstart 01 enthalten)																												
30	Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte <sup>8</sup> (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																												
31	- nicht im Pflegebudget zu berücksichtigende Vollkräfte (in der jeweiligen Rubrik aus H6, Nr. 30)																												
32	Verbleibende pflegebudgetrelevante Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte <sup>8</sup>																												
33	Pflegerische Leistungen von externen Dritten (berufgruppenspezifische Differenzierung nur, soweit in der Rechnung berufgruppenspezifisch ausgewiesen)																												
34	Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung und Beiträge zur U2-Umlage und Insolvenzumlage (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																												
35	Zusatz- und Sanierungsbeiträge zur ZVK (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																												
36	Zwischensumme																												

37	<b>Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK</b>																												
----	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

nachrichtlich: Referenzwert Vollkräfte 2018 gemäß Anlage 6 für den Vereinbarungszeitraum 2020 bzw. 2021			
99a	sonstige Berufe		
99b	ohne Berufsabschluss		

- Ergänzende Hinweise:**
- Hinweis zur kostenrechnerischen Abgrenzung bzw. Verrechnungsschlüssel
  - Rettungsanleiter/-innen und Notfallassistent/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben
  - Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
  - Die Summe der Vollkräfte aus lfd. Nr. 6 und 32 in den Rubriken "sonstige Berufe" und "ohne Berufsabschluss" darf den Referenzwert 2018 der jeweiligen Rubrik nicht überschreiten
  - Eine Abgrenzung von Pflegepersonalkosten ist nur erforderlich, sofern Pflegepersonalkosten, die der Dienstart 01 zugeordnet sind (lfd. Nr. 6), nicht den pflegebudgetrelevanten Kosten zuzurechnen sind.
  - Hierzu gehören ausschließlich: Erhaltene Erträge und Erstattungen von Dritten (Mutterschutz (U 2-Verfahren), Berufliche Eingliederung, Kurzarbeitergeld oder Quarantänemaßnahmen nach § 56 Infektionsschutzgesetz); Sonderleistungen an Pflegekräfte nach § 26 a, d und e KHG; in der Dienstart 01 erhaltene Beträge, die bereits über § 4 Abs. 8a und Abs. 9 KHEntG finanziert werden; nicht berücksichtigungsfähige Beträge nach § 6a Abs. 2 Satz 5 KHEntG.
  - Unter anderem sind Kosten von pflegebudgetrelevantem Personal aus Service- und Tochtergesellschaften in dieser Position zu berücksichtigen (gemäß Konkretisierung Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzvereinbarung vom 21.03.2022)
  - Für das Jahr 2020 sind keine Kosten abzugrenzen

	Keine Angaben erforderlich
	Berechnungsfelder
	Eingabefelder

Pflegebudgetnachweis Ist-Daten des laufenden Kalenderjahres (Budgetjahr - 1)

K	261234567
Budgetjahr	2022
Datensjahr	2021

Zeile (Ist-Nr.)	Bezeichnung	Summe	Verrechnungsschlüssel	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13	
				Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt
1	Kosten in der Dienstart 01 (Pflegedienst, einschließlich Auszubildende) nach KHBV																												
1a	davon: Bezahlte Überstunden und Bereitschaftsdienste																												
1b	davon: Ausländische Pflegekräfte in der Anerkennungsphase nach dem Fachkräfte-Einwanderungsgesetz (Personalkosten ohne öffentliche Zuschüsse, Beschaffungs- und Qualifikationskosten)																												
2	Gestaltungsgelder, sofern unter Sachkosten verbucht																												
3	Rückstellungen gemäß Punkt 2.2 (Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzvereinbarung)																												
4	Zwischensumme																												
5	- nicht im Pflegebudget zu berücksichtigende Vollkräfte (Bewertung zu durchschnittlichen Kosten der jeweiligen Rubrik aus Rd. Nr. 4)																												
6	<b>Angangsbasis pflegebudgetrelevanter Kosten*</b>																												

Zuführungen zur Bildung von Rückstellungen für Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Sofern diese auf den relevanten Aufwandskonten der Dienstart 01 gebucht sind, sind diese zur Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten abzuziehen. Inanspruchnahmen von Rückstellungen sind in Höhe der tatsächlichen Auszahlungs-beträge im Jahr der Auszahlung als pflegebudgetrelevante Kosten zu berücksichtigen.

Zu den pflegebudgetrelevanten Kosten zählen insofern die Auszahlungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, für nicht in Freizeit ausgeglichene Mehrarbeit oder Dienste (Bereitschaftsdienste, Rufbereitschaft), für Altersteilzeit und andere Versorgungsverpflichtungen und für variable bzw. leistungsbezogene Vergütungsbestandteile.

Anteile für nicht pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche:																														
7	Einrichtungen gemäß § 17d KHG (Psychiatrie und Psychosomatik)																													
8	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gem. § 111 SGB V																													
9	Personalkosten der Ausbildungsstellen nach § 17a KHG und § 27 PflBG, sofern dem Ausbildungsgebiet zuzurechnen und in DA 01 enthalten																													
9a	davon: Praxisanleitung (Kosten für Praxisanleitung inkl. Fort- und Weiterbildung (Ausfallzeiten und Reisekosten))																													
9b	davon: Auszubildende (Bruttopersonalkosten für Pflegeschüler)																													
9c	davon: Personalkosten für haupt- und nebenberufliche Lehrpersonal der Ausbildungsstätte, soweit in der Dienstart 01 berücksichtigt																													
10	Pflegeeinrichtungen außerhalb des KHEntG																													
11	Pflegedienstleistung (inkl. hauptamtliche Stellvertretung) im Krankenhausrektorium (sofern in Dienstart 01 enthalten)																													
12	Ambulante Leistungsbereiche (z. B. ambulantes Operieren nach § 115b SGB V)																													
13	Pflegepersonal in der Notfallambulanz / Notaufnahme / Rettungsstelle / Schockraum / Rettungstransporte / nicht bettenführenden Aufnahmestation																													
14	Personenkreis nach § 4 Abs. 4 KHEntG																													
15	Vorstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																													
16	Nachstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																													
17	Strukturierte Behandlungsprogramme nach § 127f SGB V (Disease Management Programme)																													
18	Besondere Versorgung nach § 140a SGB V (Integrierte Versorgung)																													
19	Pflegeleistungen im Rahmen der Wahlleistung für gesondert berechenbare Unterkunft																													
20	Pflegerische Leistungen für externe Dritte																													
21	Pflegepersonal, deren Leistungen über Zentrumszuschläge nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntG finanziert werden																													
22	Pflegepersonal in Forschung und Lehre (z. B. Leistungen für Studienpatienten außerhalb des KHEntG)																													
23	Innerbetriebliche Patiententransportdienste (Kost 9141)																													
24	Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB) nach § 6 Abs. 2 KHEntG																													
25	Qualitätsverträge nach § 110e SGB V iVm. § 136b Abs. 1 Nr. 4 SGB V																													
25_1	Übergangspflege nach § 39e SGB V																													
26	Sonstiges*																													
27	Zwischensumme Anteile für nicht pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche (Vollkräfte im direkten Beschäftigungsverhältnis)																													
28	<b>Verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis)</b> > Voll- und teilstationäre Leistungsbereiche (Haupt- und Belegabteilungen) > Vor- und nachstationäre Leistungen (soweit nicht gesondert berechenbar) > Stationäre Behandlungsleistungen für "Studienpatienten" (soweit nicht anderweitig vergütet) > Besondere Einrichtungen gem. § 17b Abs. 1 Satz 10 KHG > Behandlung von Zivilpatienten in Bundeswehrkrankenhäusern > Patientenbehandlungen in Krankenhäusern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (soweit nicht die Unfallversicherung die Kosten trägt)																													

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten																														
29	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienstart 01 enthalten)																													
30	Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																													
31	- nicht im Pflegebudget zu berücksichtigende Vollkräfte (in der jeweiligen Rubrik aus ISt. Nr. 30)																													
32	Verbleibende pflegebudgetrelevante Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte*																													
33	Pflegerische Leistungen von externen Dritten (berufsspezifische Differenzierung nur, soweit in der Rechnung berufsspezifisch ausgewiesen)																													
34	Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung und Beiträge zur U2-Umlage und Inzidenzumlage (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																													
35	Zusatz- und Sanierungsbeiträge zur ZVK (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																													
36	Zwischensumme																													

37	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK																													
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

nachrichtlich: Referenzwert Vollkräfte 2018 gemäß Anlage 6 für den Vertragszeitraum 2020 bzw. 2021

99a	sonstige Berufe																													
99b	ohne Berufsabschluss																													

- Ergänzende Hinweise:**
- Hinweis zur kostenrechnerischen Abgrenzung bzw. Verrechnungsschlüssel
  - Rettungsanleiter/-innen und Notfallassistent/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben
  - Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
  - Die Summe der Vollkräfte aus ISt. Nr. 6 und 32 in den Rubriken "sonstige Berufe" und "ohne Berufsabschluss" darf den Referenzwert 2018 der jeweiligen Rubrik nicht überschreiten
  - Eine Abgrenzung von Pflegepersonalkosten ist nur erforderlich, sofern Pflegepersonalkosten, die der Dienstart 01 zugeordnet sind (ISt. Nr. 6), nicht den pflegebudgetrelevanten Kosten zuzurechnen sind.
  - Hierzu gehören ausschließlich: Erhaltene Erträge und Erstattungen von Dritten (Mutterschutz (U 2-Verfahren), Berufliche Eingliederung, Kurzarbeitergeld oder Quarantänemaßnahmen nach § 56 Infektionsschutzgesetz); Sonderleistungen an Pflegekräfte nach § 26 a, d und e KHG; in der Dienstart 01 enthaltene Beträge, die bereits über § 4 Abs. 8a und Abs. 9 KHEntG finanziert werden; nicht berücksichtigungsfähige Beträge nach § 6a Abs. 2 Satz 5 KHEntG.
  - Unter anderem sind Kosten von pflegebudgetrelevantem Personal aus Service- und Tochtergesellschaften in dieser Position zu berücksichtigen (gemäß Konkretisierung Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzvereinbarung vom 21.03.2022)

	Keine Angaben erforderlich
	Berechnungsfelder
	Eingabefelder

IK	261234567
Budgetjahr	2022

Zeile (Ifd. Nr.)	Bezeichnung	Summe		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		
		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	
Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten																														
1	Verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis) <sup>1</sup>																													
2	+/- Kostenentwicklung (Preiskomponente)																													
3	+/- Anzahl der Pflegekräfte (Mengekomponente)																													
4	+/- berufliche Qualifikation der Pflegekräfte (Strukturkomponente)																													
5	+/- sonstige Kosteneinflussfaktoren <sup>2</sup>																													
6	Zwischensumme																													
7	- nicht im Pflegebudget zu berücksichtigende Vollkräfte (Bewertung zu durchschnittlichen Kosten der jeweiligen Rubrik aus Ifd. Nr. 6)																													
8	Verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten <sup>3</sup> (im direkten Beschäftigungsverhältnis)																													

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten

9	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienstort 01 enthalten)																													
10	Sachkosten für Lehrarbeiten und Honorarkräfte <sup>4,5</sup> (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																													
11	Pflegische Leistungen von externen Dritten (Berufgruppenspezifische Differenzierung nur soweit in der Rechnung berufgruppenspezifisch ausgewiesen)																													
12	Beträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung und Beiträge zur U2-Umlage und Instandhaltungsumlage (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																													
13	Zusatz- und Sanierungsbeträge zur ZVK (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																													
14	Zwischensumme																													

15	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK																													
16	Pflegeentlastende Maßnahmen																													
17	Zwischensumme (Pflegepersonalkosten einschließlich pflegeentlastender Maßnahmen)																													
18	Budgetverlustbegrenzung																													
19	Pflegepersonalkosten inklusive pflegeentlastender Maßnahmen und Budgetverlustbegrenzung (zu vereinbarem Pflegebudget ohne Ausgleich)																													

nachrichtlich: Referenzwert Vollkräfte 2018 gemäß Anlage 6 für den Vereinbarungszeitraum 2020 bzw. 2021

99a	sonstige Berufe																													
99b	ohne Berufsabschluss																													

Ergänzende Hinweise:

- Daten aus Ifd. Nr. 28 der Anlage 4.2
- Rettungsassistent/-innen und Notfallassistent/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben
- Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
- Die Summe der Vollkräfte aus Ifd. Nr. 8 und 10 in den Rubriken "sonstige Berufe" und "ohne Berufsabschluss" darf den Referenzwert 2018 der jeweiligen Rubrik nicht überschreiten. Die Referenzwerte 2018 der jeweiligen Rubrik sind nach der Kappung und Abgrenzung in Anlage 4.2 Ifd. Nr. 6 und Ifd. Nr. 32 bei der Erstellung der Forderung in Anlage 4.3 erneut anzuwenden.
- Unter anderem sind Kosten von pflegebudgetrelevantem Personal aus Service- und Tochtergesellschaften in dieser Position zu berücksichtigen (gemäß Konkretisierung Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzvereinbarung vom 21.03.2022)
- Sofern Beträge für Übergangspflege nach § 39e SGB V zu berücksichtigen sind, ist dies in einer Nebenrechnung (differenziert nach Kosten/Erlöse in € und VK im Jahresdurchschnitt) darzulegen.

	Keine Angaben erforderlich
	Berechnungsfelder
	Eingabefelder





IK:   
Budgetjahr:

lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Insgesamt <sup>1</sup> (umfasst das gesamte Personal mit entsprechender Qualifikation über Dienstarten 01 Pflege, 02 MTD, 03 FD (Ziffer 1-10))		davon im Pflegebudget (umfasst Personal mit entsprechender Qualifikation in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen (lfd. Nr. 1-10); lfd. Nr. 11 und 13 pflegebudgetrelevante Vollkräfte bis maximal Referenzwert		Insgesamt <sup>1</sup> (umfasst das gesamte Personal mit entsprechender Qualifikation über Dienstarten 01 Pflege, 02 MTD, 03 FD (Ziffer 1-10))		davon im Pflegebudget (umfasst Personal mit entsprechender Qualifikation in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen (lfd. Nr. 1-10); lfd. Nr. 11 und 13 pflegebudgetrelevante Vollkräfte bis maximal Referenzwert	
		Kosten in EUR (Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis)	Kosten in EUR (Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis)	Kosten in EUR (Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis)	Kosten in EUR (Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis)	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit direktem Beschäftigungsverhältnis) <sup>3</sup>	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) <sup>3,4</sup>	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit direktem Beschäftigungsverhältnis) <sup>3</sup>	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) <sup>3,4</sup>
1	Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen								
2	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen								
3	Krankenpflegehelfer/-innen								
4	Altenpfleger/-innen								
5	Altenpflegehelfer/-innen								
6	Akademischer Pflegeabschluss								
7	Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte								
7a	davon: Zahnmedizinische Fachangestellte								
8	Anästhesietechnische Assistenten/-innen								
9	Notfallsanitäter/-innen und Rettungsassistent/-innen <sup>5</sup>								
10	Pflegeassistenten/-innen und Sozialassistenten/-innen <sup>6</sup>								
10a	davon: Sozialassistenten/-innen <sup>6</sup>								
100	Summe Pflegepersonalkosten und VK (Berufsgruppen der lfd. Nr. 1-10) <sup>2</sup>								
11	sonstige Berufe <sup>7,8</sup>								
11a	davon: Hebammen in der lfd. Nr. 11 (DA 01)								
12	(Pflege-) Schülerinnen und Schüler								
13	ohne Berufsabschluss (ohne lfd. Nr. 12) <sup>4</sup>								
14	Summe (lfd. Nr. 1-13)								
15	Sonstige nicht differenzierbare Kosten (entsprechend Summe lfd. Nr. 33, 34, 35 Anlage 4) <sup>10</sup>								
15a	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende (entsprechend Summe lfd. Nr. 29 Anlage 4) <sup>10</sup>								
16	Summe pflegebudgetrelevante Personalkosten und VK <sup>9,10</sup>								
17	Über dem Referenzwert 2018 liegende VK der Rubrik "sonstige Berufe"								
18	Über dem Referenzwert 2018 liegende VK der Rubrik "ohne Berufsabschluss"								
19	Hebammen in der Dienstart 01 (Pflegedienst) <sup>11</sup>								
20	Hebammen in der Dienstart 03 (Funktionsdienst) <sup>11</sup>								

		Erlöse in EUR
21	Summe der auf das Vereinbarungsjahr entfallenden Erlöse des Krankenhauses aus den tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6a KHEntgG <sup>12</sup>	

Anmerkung:

Legende:

	keine Angabe erforderlich
	nachrichtliche Angabe
	Angabe erforderlich
	Angabe der nicht differenzierten Kosten erforderlich

Ergänzende Hinweise:

- Die "Pflegepersonalkosten bzw. die Pflegevollkräfte insgesamt" umfassen auch Kosten und Vollkräfte außerhalb des Anwendungsbereiches des Krankenhausentgeltgesetzes, sofern diese in der lfd. Nr. 1 der Anlage 4.2 noch enthalten waren und im Zuge der Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten und VK (lfd. Nr. 37) abgegrenzt wurden.
- Die Zwischensumme (lfd. Nr. 100) für die Personalkosten bzw. VK ist auch anzugeben, wenn für die einzelnen Berufsbezeichnungen keine Angabe erforderlich ist.
- Bei der Ermittlung der Vollkräfte (VK) sind Überstunden nicht gesondert zu berücksichtigen
- Umrechnung von Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in Vollkräfte aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines tarifvertraglich vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers
- Rettungssanitäter/-innen und Notfallsistent/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben (lfd. Nr. 11)
- Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
- Zuordnung der Berufsgruppen zur Rubrik "sonstige Berufe" entsprechend lfd. Nr. 6-33 in Anlage 6, Blatt "Referenzwerte 2018"
- Die Summe der Vollkräfte in direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis darf den Referenzwert 2018 der jeweiligen Rubrik (Anlage 6, Blatt "Referenzwerte 2018", Spalte "Referenzwert Vollkräfte 2018", lfd. Nr. 34 bzw. 35) nicht überschreiten
- In der lfd. Nr. 16 sind nur zweckentsprechend verwendete Kosten und VK aufzuführen.
- Angabe der nicht differenzierten Kosten bzw. Vollkräfte (Summe der Angaben im direkten und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) in gelb markierten Feldern.
- Sofern für Beleghebammen Kosten zur Abgeltung von Präsenzzeiten und Rufbereitschaftsdienstzeiten anfallen, sind diese entsprechend der vertraglichen Grundlage entweder in den Spalten "Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis" (Arbeitsvertrag) oder "Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis" (z.B. Honorarvertrag) auszuweisen.
- Der ausgewiesene Betrag kann auch Korrekturbeträge aufgrund von Erlösveränderungen aus Vorjahren enthalten. Sofern dies der Fall ist, sind diese Korrekturbeträge im Prüfungsvermerk darzustellen.

Ort, Datum

Unterschrift des Krankenhauses

Pflegepersonaldaten für das Referenzjahr 2018



Musterhaus

IK 261234567

Zeile (lfd. Nr.)	Rubrik	Schlüsselnr.	Berufsbezeichnung	direktes Beschäftigungsverhältnis		ohne direktes Beschäftigungsverhältnis		Referenzwert Vollkräfte 2018
				Köpfe (Stand 31.12.2018)	Vollkräfte (Jahresdurchschnitt)	Köpfe (Stand 31.12.2018)	Vollkräfte (Jahresdurchschnitt)	
1	MFA	007	Medizinische Fachangestellte					
2	ZFA	008	Zahnmedizinische Fachangestellte					
3	ATA	012	Anästhesietechnische Assistenten/-innen					
4	NotfS	031	Notfallsanitäter/-innen und Rettungsassistent/-innen					
5	ASI	(-)	Pflegeassistenten/-innen und Sozialassistenten/-innen					
6	sonst. Berufe	009	Medizinisch-technische Assistenten/-innen in der Funktionsdiagnostik					
7	sonst. Berufe	010	Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten/-innen					
8	sonst. Berufe	011	Medizinisch-technische Radiologieassistenten/-innen					
9	sonst. Berufe	013	Operationstechnische Assistenten/-innen					
10	sonst. Berufe	014	Psychologisch-technische Assistenten/-innen					
11	sonst. Berufe	015	Arztassistenten/-innen					
12	sonst. Berufe	016	Apotheker/-innen					
13	sonst. Berufe	017	Pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen					
14	sonst. Berufe	018	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte					
15	sonst. Berufe	019	Krankengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen (3-jährige Ausbildung oder gleichwertig anerkannt)					
16	sonst. Berufe	020	Masseure/-innen und medizinische Bademeister/-innen					
17	sonst. Berufe	021	Logopäden/-innen					
18	sonst. Berufe	022	Orthoptisten/-innen					
19	sonst. Berufe	023	Heilpädagogen/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen					
20	sonst. Berufe	024	Psychologen					
21	sonst. Berufe	025	Psychologische Psychotherapeuten					
22	sonst. Berufe	026	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen					
23	sonst. Berufe	027	Diätassistenten/-innen, Ernährungstherapeuten/-innen					
24	sonst. Berufe	028	Diabetesberater/-innen, Diabetesassistenten/-innen (mit Anerkennung der Deutschen Diabetesgesellschaft)					
25	sonst. Berufe	029	Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen					
26	sonst. Berufe	030	Ergotherapeuten/-innen					
27	sonst. Berufe	032	Rettenhelfer/-innen					
28	sonst. Berufe	033	Hebammen und Entbindungspfleger					
29	sonst. Berufe	039	Famuli					
30	sonst. Berufe	040	Freiwillige im FSJ					
31	sonst. Berufe	041	Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst					
32	sonst. Berufe	042	sonstiger anerkannter Berufsabschluss					
33	sonst. Berufe	044	Arzt/Ärztin in den Ausbildungsstätten					
34			Summe sonstige Berufe (lfd. Nr. 6-33)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	ohne Berufsabschl.	043	ohne Berufsabschluss (ohne lfd. Nr. 36)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36			soweit in lfd. Nr. 35 enthalten: Pflegeschüler (aller Qualifikationen)					

Ergänzende Hinweise:

- Umrechnung von Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in Vollkräfte aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines tariflich vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmenden
- Bei der Ermittlung der Vollkräfte (VK) sind Überstunden nicht gesondert zu berücksichtigen
- Rettungssanitäter/-innen und Notfallassistent/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben (lfd. Nr. 34)
- Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
- Der Krankenhausträger hat die in den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ im Jahresdurchschnitt 2018 in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen beschäftigten VK

 Keine Angaben erforderlich  
 Eingabefelder

Ort, Datum, Unterschrift des Krankenhauses

## Anlage 7: Weitere Vorgaben zur Umsetzung

### a) Referenzwerte 2018

- Für die Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ bildet die Summe der Vollkräfte mit direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis der jeweiligen Rubrik im Jahresdurchschnitt 2018 den Referenzwert 2018. Diese Referenzwerte wurden mit der Vereinbarung des Pflegebudgets 2020 bzw. 2021 bestimmt.
- Der jeweilige Referenzwert 2018 ist als „globaler Wert“ anzusehen, bis zu dessen Höhe, unabhängig von der Beschäftigung im direkten/ohne direktes Beschäftigungsverhältnis, Personal berücksichtigt werden kann.

### b) Kappung in Anlage 4.1/4.2 (Blätter „IST abgelaufenes/laufendes Jahr“)

- VK des Personals im **direkten Beschäftigungsverhältnis** können in den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ bis zur Höhe des Referenzwerts 2018 als pflegebudgetrelevant berücksichtigt werden (Ifd. Nr. 6).
- Die Differenz von diesem berücksichtigten VK-Wert zu den Ist-VK wird als Abzugsbetrag ausgewiesen (Ifd. Nr. 5); die Bewertung erfolgt zu den durchschnittlichen Ist-Kosten je VK der jeweiligen Rubrik (wie in Ifd. Nr. 4 ausgewiesen).
- Verbleibt nach der Berücksichtigung im direkten Beschäftigungsverhältnis ein Restwert des Referenzwerts 2018, ist dieser als pflegebudgetrelevanter VK-Wert für Personal **ohne direktes Beschäftigungsverhältnis** berücksichtigungsfähig (Ifd. Nr. 32).
- Die als nicht pflegebudgetrelevant berücksichtigten VK für das Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis sind als Abzugsbeträge auszuweisen, die Bewertung der Pflegepersonalkosten ist Gegenstand der Verhandlung (Ifd. Nr. 31).

### c) Kappung in Anlage 4.3 (Blatt „Forderung“) und 4.4 (Blatt „Vereinbarung“)

In den Anlagen 4.3 und 4.4 ist die Kappung nach dieser Systematik für Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis erneut vorzunehmen (Ifd. Nrn. 6 bis 8). Ein verbleibender Restwert des Referenzwerts 2018 ist berücksichtigungsfähig als pflegebudgetrelevanter VK-Wert für Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis. Im Gegensatz zu Anlage 4.1/4.2 wird dieser Wert direkt als Forderung angesetzt, ohne dass eine Abzugsposition gebildet wird (Ifd. Nr. 10).